

Keine Fristverlängerung für die Abgabe einer Einkommensteuererklärung bei ausstehenden Grundlagenbescheiden

Die Pflicht zur fristgerechten Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung besteht auch dann fort, wenn in der Steuererklärung Angaben über gesondert festzustellende Einkünfte zu machen sind und die Feststellungserklärungen noch nicht fertiggestellt sind bzw. die Grundlagenbescheide noch nicht vorliegen.

FG Köln, Urteil vom 23.4.2015 – 11 K 3742/14

Der Sachverhalt

Der verheiratete Kläger war als Arzt freiberuflich tätig. Seine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit wurden gesondert festgestellt. Daneben erzielte der Kläger aus diversen Beteiligungen an Personengesellschaften weitere gesondert und einheitlich festzustellende Einkünfte.

Im März 2014 forderte das Finanzamt den Kläger auf, die Einkommensteuererklärung für 2013 bis spätestens zum 31.10.2014 einzureichen.

Noch im Oktober 2014 beantragte der Kläger eine Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2013 bis Februar 2015. Den Antrag begründete er damit, dass die dafür erforderlichen Angaben von Grundlagenbescheiden der jeweiligen Feststellungsfinanzämter abhängig seien und diese Grundlagenbescheide noch nicht vorlägen. Daher könne er keine „korrekte“ Einkommensteuererklärung abgeben. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab. In der Einspruchsentscheidung aus Dezember 2014 verwies es darauf, dass die Einkommensteuererklärung grundsätzlich mit den vom Steuerpflichtigen erklärten Besteuerungsgrundlagen veranlagt werde. Dies gelte auch hinsichtlich der gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen. Sollte sich bei Durchführung der gesonderten Feststellung herausstellen, dass die insoweit vorab erklärten Einkünfte unzutreffend seien, werde der Einkommensteuerbescheid gemäß § 175 AO geändert. Auch stehe das öffentliche Interesse an einer zeitnahen und zügigen Durchführung des einkommensteuerlichen Veranlagungsverfahrens der vom Kläger begehrten Fristverlängerung entgegen.

Das Urteil

Das Finanzgericht Köln wies die vergleichbar begründete Klage gegen die Einspruchsentscheidung rechtskräftig ab.

Gemäß § 102 FGO könne – so die Richter – nur überprüft werden, ob das Finanzamt sein Ermessen bei der Entscheidung über den Fristverlängerungsantrag richtig ausgeübt und insbesondere die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht überschritten habe.

Dabei verwiesen die Richter auf die Grundsatznorm des § 149 Abs. 2 Satz 1 AO. Danach endet die Abgabefrist für jahresbezogene Steuererklärungen jeweils am 31. Mai des Folgejahres. Diese Frist kann nach § 109 Abs. 1 Satz 1 AO verlängert werden. Dazu zitiert das Finanzgericht Köln die koordinierten Ländererlasse vom 2.1.2014. Nach dieser Rechtsquelle werden

die Abgabefristen für Steuererklärungen 2013, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe angefertigt werden, grundsätzlich bis zum 31.12.2014 verlängert. In begründeten Einzelanträgen – so das Gericht – könne die Frist bis zum 28.2.2015 ausgedehnt werden. Diese Handhabung dient nach Ansicht der Finanzrichter einem sachgerechten Interessenausgleich zwischen dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater einerseits und den Finanzbehörden andererseits. In seiner Entscheidung hebt das Finanzgericht Köln die verfahrensmäßige Eigenständigkeit des für die Erteilung eines Grundlagenbescheids maßgeblichen Feststellungsverfahrens hervor. Nach dieser Besteuerungssystematik werden „an sich“ unselbstständige Besteuerungsgrundlagen zur Einkommensteuer in einem gesonderten Feststellungsverfahren ermittelt. Dieses Vorgehen bringe es regelmäßig mit sich, dass das Ergebnis eines Grundlagenbescheids mitunter auch erst dann vorliegen kann, wenn die Abgabefrist für die Steuererklärung des Folgebescheids bereits abgelaufen ist oder die Steuerfestsetzung für den Folgebescheid bereits durchgeführt wurde. Diese vom Gesetzgeber gewollte Systematik offenbare sich insbesondere in § 155 Abs. 2 AO, wonach ein Folgebescheid auch dann erteilt werden kann, wenn noch kein Grundlagenbescheid existiert. In diesem Fall trifft den Steuerpflichtigen nach Meinung der Richter die Verpflichtung, die ihm noch nicht bekannten gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen in der Einkommensteuererklärung nach § 162 Abs. 5 AO zu schätzen. Aus dieser klaren Gesetzesvorgabe erwächst auch die Bindung des Steuerpflichtigen an die Abgabefrist der Einkommensteuererklärung. Ausdrücklich räumen die Finanzrichter deshalb dem öffentlichen Interesse an einer zeitnahen und zügigen Durchführung der Einkommensteuerveranlagung den Vorrang vor einer möglichen Vermeidung oder Reduzierung von Folgeänderungen bei der Einkommensteuerfestsetzung ein. Die Richter werteten es auch als unbeachtlich, dass der Kläger in seinem Vortrag eine andere Vorgehensweise für „ökonomisch sinnvoller“ hielt. Daraus ergebe sich keine Auswirkung auf die als sachgerecht anzusehende Ermessensentscheidung des Finanzamts bei der Ablehnung des Fristverlängerungsantrags.

Urteilsanmerkungen



von Diplom-Finanzwirt, Steuerberater,
Landwirtschaftliche Buchstelle Matthias Beer,
Lüneburg; www.beer-steuerberatung.de

Nach der Gesetzssystematik, wonach für die Abgabe von persönlichen Steuererklärungen einerseits und Feststellungserklärungen andererseits jeweils gesonderte Abgabenfristen gelten, war dieses Urteil schlicht so zu erwarten. In der Praxis trifft es jedoch auf eine oft völlig anders gestaltete Mentalität und Handhabung der Steuerdeklaration. Der Steuerpflichtige bzw. sein Steuerberater möchte die Einkommensteuererklärung gern erst dann abgeben, nachdem er alle Besteuerungsgrundlagen – ob verfahrensmäßig gesondert festzustellen oder nicht – kennt. Gerade bei

betrieblichen Einkünften ergeben sich aus der Klaviatur zahlreicher Bilanzierungswahlrechte häufig wesentliche Auswirkungen auf die festzusetzende Einkommensteuerschuld. Die Palette der in der Praxis vorkommenden Sachverhalte umfasst zum einen die Fälle, in denen der Steuerpflichtige bzw. Steuerberater die gesondert festzustellenden Einkünfte ebenfalls selbst ermittelt. Zum anderen sind Sachverhalte betroffen, in denen sich der Steuerpflichtige bzw. sein Berater die gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen von Dritten für Zwecke der Einkommensteuererklärung erst beschaffen muss.

Im Urteils Sachverhalt war vermutlich der Gewinnermittlungszeitraum für die freiberufliche Tätigkeit des Arztes mit dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) identisch. Praktisch hätte der Steuerpflichtige bzw. sein Steuerberater innerhalb der vom Finanzamt mit Schreiben aus März 2014 gesetzten Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2013 bis Ende Oktober 2014 ausreichend (zehn Monate) Zeit gehabt, die gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen insbesondere aus der Arztpraxis gemäß § 162 Abs. 5 AO sachgerecht zu schätzen oder auch schon abschließend zu ermitteln. Der Urteilsbegründung ist leider nicht zu entnehmen, ob die Finanzrichter den Kläger oder dessen Berater darauf hingewiesen haben.

In der land- und forstwirtschaftlichen Besteuerungspraxis kommt es nicht selten vor, dass die Finanzverwaltung im Frühjahr die Einkommensteuererklärung für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum zu einem Zeitpunkt im Herbst (des Folgejahres) anfordert. Nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG ist aber der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, der regelmäßig für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres zu ermitteln ist, noch hälftig in die Einkommensteuerveranlagung des Vorjahres einzubeziehen. Daraus folgt, dass sich der Steuerberater mit der Ermittlung der gesondert festzustellenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beispielsweise für 2014 erst nach dem 30.6.2015 zielführend befassen kann. Hat das Finanzamt den Abgabetermin für die Einkommensteuererklärung 2014 bis zum 31.10.2015 gesetzt, verbleiben ihm nur vier Monate, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mindestens überschlägig zu ermitteln, damit der nach § 162 Abs. 5 AO gebotene Eintrag dieses Werts in die persönliche Einkommensteuererklärung 2014 erfolgen kann.

Bei einem Forstbetrieb mit dem dafür gemäß § 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStDV geltenden Gewinnermittlungszeitraum vom 1. Oktober bis 30. September verkürzt sich diese „Prüffrist“ sogar auf nur einen Kalendermonat. Das Finanzgericht Köln schreibt aber den Steuerpflichtigen und deren Steuerberatern, die an einem solchen mehrstufigen Besteuerungsverfahren beteiligt sind, dieses Vorgehen ganz klar ins Stammbuch. Die Betroffenen sind deshalb gut beraten, statt der Stellung von Fristverlängerungsanträgen organisatorisch und arbeitswirtschaftlich

dafür Sorge zu tragen, dass die gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen zumindest überschlägig für Zwecke der vorab angeforderten Einkommensteuererklärung ermittelt werden können.

Das gilt umso mehr, wenn das Finanzamt – wie in der Praxis regelmäßig – bereits im Frühjahr auf die zeitnah endende Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung hinweist. Dadurch schafft es für den betroffenen Steuerpflichtigen und seinen Steuerberater ein – wenn auch gelegentliches knappes – Zeitfenster, um sich darauf einzustellen. Eigentlich bietet die Entscheidung des Finanzgerichts Köln insbesondere den Steuerberatern eine Bühne, auf der sie in Kenntnis dieser Rechtslage ihren Mandanten mit einer angepassten Kanzleiorganisation eine optimale steuerliche Deklarationsleistung bieten können.

Umsätze eines gemeinnützigen Pferdesportvereins aus Pferdepensionleistungen unterliegen dem Regelsteuersatz

Eine unionsrechtliche Steuerbefreiung kommt nicht in Betracht.

Leitsätze

1. Die Umsätze eines der Förderung des Reitsports dienenden gemeinnützigen Vereins aus Verträgen über die Einstellung von Pferden, welche neben der Zurverfügungstellung der Pferdebox weitere Leistungen (Fütterung, Reinigung der Box, Nutzung der Reitanlage etc.) beinhalten, sind nicht nach Unionsrecht von der Umsatzsteuer befreit, wenn eine schädliche Wettbewerbssituation vorliegt.
2. Die unionsrechtlichen Begrifflichkeiten der Unerlässlichkeit und der Kernbereichsrelevanz sind notwendig voneinander abzugrenzen, wobei die Kernbereichsrelevanz enger als die Unerlässlichkeit verstanden werden muss.

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.2.2015 – 4 K 27/14

Der Sachverhalt

Der „Reitverein e.V.“ (V) erfüllt nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, weil er ausschließlich und unmittelbar der Förderung des (Reit-)Sports dient. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks verfügt V über eine Reithalle, einen Dressurplatz, einen Springplatz, Sandpaddocks, Grasweiden sowie Stallungen, in denen sich 32 Boxen zum Einstellen von Pferden befinden. V, der nicht über eigene Pferde und einen eigenen Reitlehrer verfügt, obliegt die Organisation des Reitunterrichts und die Organisation von Reitturnieren. Die Nutzung der Reitsporteinrichtungen durch die Mitglieder erfordert die Zahlung eines individuellen Nutzungsentgelts oder den Abschluss eines Pensionsvertrags.

Gegen Zahlung eines monatlichen Pensionspreises von 250,00 € (brutto) für ein Pferd bzw. 185,00 € (brutto) für ein Pony erbringt V folgende Leistungen: